

GEMEINDE SIEK  
6. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 17  
„Gewerbegebiet Siek - Jacobsrade“

---

STELLUNGNAHMEN  
DER VON DER PLANUNG  
BERÜHRTEN NACHBARGEMEINDEN und BEHÖRDEN,  
DER SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE und  
DER ANERKANNTEN NATURSCHUTZVERBÄNDE  
nach § 4 Abs. 2 BauGB (*zum 2. Entwurf*)  
und  
DER ÖFFENTLICHKEIT (private Personen)  
nach § 3 Abs. 2 BauGB (*erneute öffentliche Auslegung*)

ABWÄGUNGSVORSCHLAG  
nach § 1 Abs. 7 BauGB

Beratungsstand:  
Bauausschuss vom 06.10.2014  
Gemeindevertretung vom 29.10.2014

Aufgestellt:  
Aukrug, den 23.09.2014

GEMEINDE SIEK

(vertreten durch das Amt Siek)

FB III Bau und Umwelt

Hauptstraße 49

22962 Siek

Tel.: 04107 / 88 93 - 0

Fax : 04107 / 88 93 - 88

In Zusammenarbeit mit :

BÜRO FÜR INTEGRIERTE STADTPLANUNG ï SCHARLIBBE BIS ï S

Freischaffender Stadtplaner

Dipl.-Ing. (FH) Peter Scharlibbe

Hauptstraße 2 b

24613 Aukrug

Tel.: 04873 / 97 246

Fax : 04873 / 97 100

Folgende von der Planung berührten Nachbargemeinden und Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange sowie private Personen haben nach § 3 Abs. 2 BauGB und nach § 4 Abs. 2 BauGB (*erneutes Beteiligungsverfahren zum 2. Entwurf*) Anregungen oder Hinweise im Rahmen ihrer Stellungnahme vorgebracht bzw. mitgeteilt, dass keine Anregungen vorgebracht werden:

---

#### **I. Nachbargemeinde**

1. Gemeinde Großhansdorf - Bau- und Umweltamt mit Schreiben vom 27.08.2014 (*verspätet eingegangen*)

#### **II. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**

1. AWSH Abfallwirtschaft Südholstein GmbH mit Schreiben vom 25.08.2014 (*verspätet eingegangen*)
2. Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Ahrensburg mit Schreiben vom 20.08.2014
3. Hamburger Wasserwerke GmbH mit Schreiben vom 19.08.2014
4. Deutsche Telekom Technik GmbH mit Schreiben vom 15.08.2014
5. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes S-H mit Schreiben vom 08.08.2014
6. Der Landrat des Kreises Stormarn, Fachdienst Planung und Verkehr mit Schreiben vom 05.08.2014
7. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H (LLUR), Technischer Umweltschutz - Regionaldezernat Südost mit Schreiben vom 30.07.2013 (keine Anregungen)
8. Hamburger Verkehrsverbund GmbH per Mail vom 24.07.2014 (keine Anregungen)

#### **III. Anerkannte Naturschutzverbände**

1. BUND Landesverband S-H / Kreisgruppe Stormarn per Mail vom 25.08.2014 (*verspätet eingegangen*)

#### **IV. Öffentlichkeit**

1. Stellungnahme der privaten Person (1), vertreten durch Mohr - Rechtsanwälte, mit Schreiben vom 20.08.2014

#### **V. Landesplanerische Stellungnahme**

der Landesplanungsbehörde im Innenministerium des Landes S-H in Mitschrift des Referats für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht liegt mit Erlass vom 07.05.2012 vor;  
*eine erneute landesplanerische Stellungnahme wurde im Rahmen der erneuten Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB nicht abgegeben*



Abwägungsvorschlag der Gemeinde Siek  
zum 2. Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Gewerbegebiet Siek - Jacobsrade“  
zu Stellungnahmen der von der Planung betroffenen Nachbargemeinde, Behörden und sonstiger Planungsträger nach § 4 Abs. 2 BauGB



Gemeinde Großhansdorf Barkholt 04 22927 Großhansdorf

Gemeinde Siek  
Der Bürgermeister

über

Amt Siek  
Der Amtsvorsteher  
Hauptstr. 49  
22962 Siek

Bau- und Umweltamt

Herr Kroll

Telefon: 04102 694 162  
Telefax: 04102 694 127  
e-mail: [baueamt.kroll@grosshansdorf.de](mailto:baueamt.kroll@grosshansdorf.de)

Großhansdorf, den 27.08.2014

**Bebauungsplan 17, 6. Änderung der Gemeinde Siek**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Trenner,

die Gemeinde Großhansdorf dankt für die erneute Übersendung der Planunterlagen. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen fand die Stellungnahme der Gemeinde Großhansdorf vom 22.08.2013 keine Berücksichtigung im Abwägungsvorgang. Lediglich der Inhalt eines zuvor übersandten Fragenkataloges wurde Gegenstand der Abwägung. Es wird daher die – ergänzte – Stellungnahme erneut übersandt:

Im Abwägungsbeschluss zur Stellungnahme der Gemeinde Großhansdorf vom 19.04.2012, den das Büro Scharlbbe im Auftrag der Gemeinde Siek erarbeitet hat, heißt es, dass der hiesigen Bitte um weitere Informationen zum Planungsfortschritt nachgekommen wird.

Zudem wurde von hier auch die Vorlage eines Verkehrs- und Lärmgutachtens erbeten, welches die im übersandten groben Planentwurf getroffenen Überlegungen untermauern soll.

Erst nach telefonischer Aufforderung des Planungsbüros vom 06.08.2013 durch das hiesige Bau- und Umweltamt erging die gewünschte Information. Den Auftrag der Sieker Gemeindevertretung zur Umsetzung des Abwägungsergebnisses sehe ich hier als nicht erfüllt an.

Im gleichen Abwägungsvorschlag erkennt die Gemeinde Siek einen Ergänzungs- und Konkretisierungsbedarf der Bereiche Lärm und Verkehr an.

Die von hier angeregte durchgängige Fortführung des Lärmschutzwalles als aktive Schallschutzeinrichtung ist nicht in der vorgelegten Planzeichnung erwogen worden.

**Anlage 1**

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen und Bedenken sowie die Ausführungen der **Gemeinde Großhansdorf** als eine von der Planung betroffene Nachbargemeinde werden im Rahmen des erneuten Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Kenntnis genommen.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Entsprechend der gemeindlichen Abwägung im Rahmen der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung (zum Entwurf) hat die Gemeindevertretung die Feststellung zur Kenntnis genommen und ihr Bedauern erklärt, dass der Bitte um weitergehende Information über die gemeindliche Planung nicht in dem zugestandenem Maße gleich, sondern erst auf Nachforderung der Beteiligungsunterlagen nach § 4 Abs. 2 BauGB, erfolgt ist.

Gleichwohl hatte sich die Gemeindevertretung mit den im Rahmen der Beteiligung nach § 2 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Anregungen fachlich auseinandergesetzt und diese auch in die Entwurfsplanung mit Erarbeitung von Untersuchungen zum Verkehr und zum Immissionsschutz eingestellt.

Für den fehlenden Informationsaustausch zwischen den beiden Gemeinden / Verwaltungen / Planungsbüros bittet die Gemeinde rückblickend um Verständnis. Die gemeindliche Planung war und ist immer auch in Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Belange erfolgt und auch diskutiert worden.



Abwägungsvorschlag der Gemeinde Siek  
zum 2. Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Gewerbegebiet Siek - Jacobsrade“  
zu Stellungnahmen der von der Planung berührten Nachbargemeinde, Behörden und sonstiger Planungsträger nach § 4 Abs. 2 BauGB

Der Wall – wie schon zuvor - könnte mit verhältnismäßig geringem Aufwand aus dem Abraum, der bei Baufeldräumung des unter Fahrbahniveau liegenden Lagerkomplexes anfällt, hergestellt werden.

Der nachträgliche Einschub des Planungsbüros, dass aus schalltechnischer Sicht eine Verlängerung nicht notwendig sei, überzeugt nicht.

Er geht davon aus, dass der Verkehrslärm der BAB A 1 als Vorbelastung den Gewerbelärm überdeckt und die Überschreitung von 2 dB(A) tatsächlich kaum auftreten wird.

Somit ist weiterhin eine Überschreitung der Verkehrslärmrichtwerte von 2 dB(A) an einigen Immissionsorten auf dem Gebiet der Gemeinde Großhansdorf zu verzeichnen.

Da aber die Verkehrsdichte auf der BAB A 1 nachts abnimmt und es mangels Betriebsbeschreibung hier nicht bekannt ist, z.B. welche vorbereitenden Tätigkeiten zur frühmorgendlichen Auslieferung und damit verbundenen Geräuschemissionen im erweiterten Lager künftig anstehen, wird die Forderung nach der Verlängerung des Lärmschutzwalls hilfsweise aufrecht erhalten.

Die lärmtechnische Untersuchung des B-Planes 17, 6. Änderung, die aus 2005 stammt und nicht aktualisiert wurde, wurde einer Überprüfung durch ein fachkundiges Büro mit folgendem Ergebnis unterzogen:

Im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 für die Gewerbeflächen wurde ein flächenbezogener Schalleistungspegel nachts von 52 dB(A)/m<sup>2</sup> festgesetzt und für die 6. Änderung so übernommen. Dieser ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

Zudem wurde im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 für die zur BAB A1 ausgerichteten Gebäudefassaden am Nord-/Westrand des Plangebiets eine hochabsorbierende Ausführung festgesetzt und für die 6. Änderung so übernommen.

Diese ist laut Begründung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 mit Hilfe einer hochabsorbierenden Westwand umgesetzt worden. Laut lärmtechnischer Untersuchung der M+O Immissionsschutz mbH vom 29.06.2005 sind somit keine relevanten

Reflexionen für den Standort Roseneck zu erwarten.

Des Weiteren wurde im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 eine aktive Lärmschutzanlage in einer Höhe von 4,5 m (bezogen auf das Betriebsgelände) mit einem Schalldämmwert von mindestens R'<sub>v</sub> 20 dB und einer hochabsorbierenden Ausführung zur BAB A1 hin festgesetzt und für die 6. Änderung so übernommen.

Hierbei wird auf die ZTV-LSW 83 verwiesen. Diese sind durch die ZTVLSW 06 aktualisiert worden. Von daher sollten diese als Bezug in der Festsetzung gewählt werden. Hiernach beträgt die Mindestanforderung an die Luftschalldämmung DLR 24 dB.

Eine Verlängerung der aktiven Lärmschutzanlage wurde aus akustischer Sicht in der Stellungnahme von M+O Immissionsschutz mbH als nicht notwendig bewertet.

*Der Anregung zur Verlängerung des Walles parallel zum Sondergebiet ist die Gemeinde Siek grundsätzlich gefolgt; jedoch nicht als immissionsschutzrechtlich wirksame Maßnahme, sondern als ortsgestalterische Maßnahme. Diese Planauffassung wurde im Zuge dieser gemeindlichen Abwägung auch noch einmal gutachterlich geprüft, wonach die Wirkung der Verlängerung schalltechnisch vernachlässigbar ist, denn die Pegeländerungen liegen im Bereich unter 0,1 dB(A). Aus diesem Grund wird auch weiterhin von einer immissionsschutzrechtlichen Festsetzung des Walles nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB abgesehen und die Festsetzung als Landschaftswall beibehalten.*

*Die benannten Überschreitungen aus Gewerbelärm werden maßgeblich durch die Berücksichtigung der (theoretischen) Vorbelastung des gesamten Gewerbegebietes, der Fahrten der LKW und durch die Kühlaggregate der LKW-Kühlung verursacht.*

*Die Geräusche der Fahrten der LKW und der Kühlaggregate der LKW-Kühlung enthalten keine Zuschläge für Ton- und Impulshaltigkeit, daher kann die Verkehrslärmüberdeckung berücksichtigt werden.*

*Gutachterlich wird davon ausgegangen, dass der Verkehrslärm ausreichend hoch und die Gewerbelärmvorbelastung aus dem gesamten Gewerbegebiet so gering ist, dass keine zusätzlichen schädlichen Umwelteinwirkungen im Bereich Roseneck zu erwarten sind.*

*Darüber hinaus hat sich der Lärmverursacher gegenüber der Gemeinde Großhansdorf bereit erklärt (vgl. **Anlage 1.1**), den Wall zu verlängern und eine externe Stromversorgung für die neuen Anlieferstationen bereitzustellen (durch die Stromversorgung vermindern sich die Geräuschemissionen der Kühlaggregate der LKW).*

*Da der Wall nicht festgesetzt wird entfällt auch ein Hinweis auf die ZTV LSW 06.*



Abwägungsvorschlag der Gemeinde Siek  
zum 2. Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Gewerbegebiet Siek - Jacobsrade“  
zu Stellungnahmen der von der Planung betroffenen Nachbargemeinde, Behörden und sonstiger Planungsträger nach § 4 Abs. 2 BauGB

---

In der Begründung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 wird dargestellt, dass die Beurteilungspegel im Bereich „Roseneck“ in der Gesamtbelastung (Vorbelastung B-Plan 17 in Überlagerung mit der Zusatzbelastung Zentralwarenlager) die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA Lärm nachts um 2 dB(A) überschreiten, also bei 42 dB(A) nachts liegen. Weiter wird angeführt, dass die Beurteilungspegel durch Verkehrslärm (maßgeblich BAB A1) an o.g. Stelle 56 dB(A) nachts betragen. Hieraus wird gefolgert, dass der Verkehrslärm den Gewerbelärm überdeckt und die Erweiterung des Zentralwarenlagers somit „grundsätzlich mit den schutzbedürftigen Nachbarschaftsnutzungen verträglich sein wird.“

Hierzu ist folgendes anzumerken:

Der durch das Gewerbe erzeugte Lärm wird nach der TA Lärm beurteilt. Die TA Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche von Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des zweiten Teils des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) unterliegen. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist sichergestellt, wenn die Schallbelastung durch Gewerbeanlagen am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm nicht überschreitet.

Für allgemeine Wohngebiete betragen diese 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts. Zudem ist zu prüfen, ob einzelne Geräuschspitzen die Immissionsrichtwerte außen tags um nicht mehr als 30 dB(A) sowie nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Dies ist in der lärmtechnischen Untersuchung der M+O Immissionsschutz mbH vom 29.06.2005 jedoch nicht erfolgt.

Gemäß Abschnitt 3.2 der TA Lärm darf die Genehmigung wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nicht versagt werden, wenn infolge ständig vorherrschender Fremdgeräusche keine zusätzlichen schädlichen Umwelteinwirkungen durch die zu beurteilende Anlage zu befürchten sind.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn für die Beurteilung der Geräuschimmissionen der Anlage weder Zuschläge gemäß dem Anhang für Ton- und Informationshaltigkeit oder Impulshaltigkeit noch eine Berücksichtigung tieffrequenter Geräusche erforderlich sind und der Schalldruckpegel LAF(t) der Fremdgeräusche in mehr als 95 % der Betriebszeit der Anlage in der jeweiligen Beurteilungszeit höher als der Mittelungspegel LAeq der Anlage ist. Durch Nebenbestimmungen zum Genehmigungsbescheid oder durch nachträgliche Anordnung ist sicherzustellen, dass die zu beurteilende Anlage im Falle einer späteren Verminderung der Fremdgeräusche nicht relevant zu schädlichen Umwelteinwirkungen beiträgt.

Somit ist eine Überdeckung durch Fremdgeräusche (hier BAB A1) nur gegeben, wenn der Anlage weder Zuschläge gemäß dem Anhang für Ton- und Informationshaltigkeit oder Impulshaltigkeit noch eine Berücksichtigung tieffrequenter Geräusche erforderlich sind und der Schalldruckpegel LAF(t) der Fremdgeräusche in mehr als 95 % der

*Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.*

*Die Untersuchung der kurzzeitigen Geräuschspitzen ist erfolgt, wurde aber im Bericht nicht erwähnt. Es liegen keine Überschreitungen des Kriteriums für kurzzeitige Geräuschspitzen vor.*



Abwägungsvorschlag der Gemeinde Siek  
zum 2. Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Gewerbegebiet Siek - Jacobsrade“  
zu Stellungnahmen der von der Planung betroffenen Nachbargemeinde, Behörden und sonstiger Planungsträger nach § 4 Abs. 2 BauGB

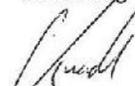
---

Betriebszeit der Anlage in der jeweiligen Beurteilungszeit höher als der Mittelungspegel LAeq der Anlage ist.

Da bei Warenumsschlag und Rangiervorgängen jedoch grundsätzlich mit Zuschlägen für Impulshaltigkeit zu rechnen ist, kann eine Überdeckung der Warenumschlagsgeräusche durch die BAB A1 so pauschal nicht vorausgesetzt werden.

Aus diesem Grunde ist die Genehmigungsfähigkeit ohne die in der lärmtechnischen Untersuchung der M+O Immissionsschutz mbH vom 29.06.2005 angeführten Lärmschutzmaßnahmen bzw. eines messtechnischen Nachweises, dass zu keiner Zeit Impulshaltigkeiten am Standort Roseneck nachweisbar sind, aus gutachterlicher Sicht nicht gegeben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Kroll

*Die Gemeinde Siek geht im Rahmen der gemeindlichen Abwägung zu Stellungnahmen im Rahmen des erneuten Beteiligungsverfahrens zum 2. Entwurf und im Rahmen der gemeindlichen Gesamtabwägung davon aus, dass mit den insgesamt mit der B-Plan-Änderung planungsrechtlich festgesetzten und zudem mit den vereinbarten Maßnahmen insgesamt ein Maßnahmenpaket geschnürt wurde, wonach dem Schutzbedürfnis der Gemeinde Großhansdorf und dem Entwicklungswunsch der Gemeinde Siek in angemessener und ausgewogener Form Rechnung getragen werden konnte.*

*Ein planungsrechtlicher bzw. städtebaulicher Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf besteht entsprechend dem vorangestellten Abwägungsvorschlag nicht.*



Abwägungsvorschlag der Gemeinde Siek  
zum 2. Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Gewerbegebiet Siek - Jacobsrade“  
zu Stellungnahmen der von der Planung berührten Nachbargemeinde, Behörden und sonstiger Planungsträger nach § 4 Abs. 2 BauGB

MÜ / Martin Müller  
Durchwahl: (04151) 8793 252  
Fax: (04151) 8793 5252  
Mail: m.mueller@awsh.de

AWSH - Abfallwirtschaft Südholstein GmbH  
Leinewebering 13 21493 Elmenhorst

Büro f. integrierte Stadtplanung  
Scharlibbe  
Herrn Peter Scharlibbe  
Hauptstraße 2b  
24613 Aukrug

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom:

Elmenhorst, den 25.08.2014

Stellungnahme B-Plan: 6. Änderung B-Plan 6, Gemeinde Siek

Sehr geehrter Herr Scharlibbe,

Vielen Dank für die Zusendung der o.g. Unterlagen.

Im Rahmen des Kapitel 10.6 bitte ich um folgende Änderung:

„Für gewerbliche Abfälle ist die AWSH (Abfallwirtschaft Südholstein GmbH) Entsorgungsträger. Regelungen hierzu sind in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der AWSH geregelt.“

Die Zugänglichkeit des Gewerbegebietes ist laut Planunterlagen gewährleistet.

Als Ergänzung habe ich Ihnen 2 Exemplare unserer Broschüre Bauleitplanung beigelegt.

Freundliche Grüße aus Elmenhorst

  
i.A. Martin Müller

Beschlussvorschlag:

Die Feststellung und Hinweise der **Abfallwirtschaft Südholstein GmbH** werden im Rahmen der erneuten Behörden- und Trägerbeteiligung zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung nimmt die Feststellung und den Hinweis der AWSH zur Kenntnis und wird den vorgetragenen Sachverhalt durch eine redaktionelle Ergänzung der Begründung im Kapitel 10.6 berücksichtigen, gleichwohl die Ausführungen des Entsorgungsunternehmens keine bauleitplanerisch relevanten Hinweise bzw. Inhalte beinhalten. Die Regelungen zur Entsorgung gewerblicher Abfälle sind durch den jeweiligen Gewerbetreibenden entsprechend seiner Nutzung zu beachten.

Ein planungsrechtlicher bzw. städtebaulicher Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf besteht entsprechend dem Vorangestellten somit nicht.

Die Begründung ist um den vorangestellten Sachverhalt in der endgültigen Planfassung redaktionell zu ergänzen.



Abwägungsvorschlag der Gemeinde Siek  
zum 2. Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Gewerbegebiet Siek - Jacobsrade“  
zu Stellungnahmen der von der Planung betroffenen Nachbargemeinde, Behörden und sonstiger Planungsträger nach § 4 Abs. 2 BauGB

Schleswig-Holstein Netz AG · Kurt-Fischer-Straße 52 · 22926 Ahrensburg

Büro für integrierte Stadtplanung-  
Scharlibbe  
Hauptstraße 2b

24613 Aukrug

Schleswig-Holstein Netz AG

SN-OA  
Kurt-Fischer-Straße 52  
22926 Ahrensburg  
www.sh-netz.com

Andreas Guse  
T 0 41 02-4 94-21 22  
F 0 41 02-4 94-22 10  
andreas.guse@sh-netz.com

20. August 2014

**Änderung des Bebauungsplanes Nr.17 Gewerbegebiet Siek-Jacobsrade**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Änderung des Bebauungsplanes Nr.17 Gewerbegebiet Siek-Jacobsrade,  
bestehen unsererseits keine Bedenken.

Hinweisen möchten wir auf die Lage unserer Versorgungsanlagen  
Gas, Mitteldruckleitung und Strom, Niederspannung, Mittelspannung und  
Ortsnetzstation.

Sollte eine Umlegung unserer Versorgungsanlagen nötig werden, bitte wir Sie uns  
einen ausreichenden Zeitraum und eine geeignete Trasse zur Verfügung zu stellen.

Planunterlagen erhalten Sie über unsere Zentrale Leitungsauskunft.  
E-Mail: [Leitungsauskunft@sh-netz.com](mailto:Leitungsauskunft@sh-netz.com)

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße  
Netzcenter Ahrensburg

Andreas Guse

Beschlussvorschlag:

Die erneut vorgetragene Hinweise und Ausführungen der **Schleswig - Holstein Netz AG** werden im Rahmen der erneuten Behörden- und Trägerbeteiligung zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung nimmt die im Rahmen des erneuten Beteiligungsverfahrens wiederholt vorgetragene Ausführungen der SH Netz AG zur Kenntnis.

Der Hinweis, dass im Planbereich Versorgungsanlagen (Niederspannung, Mittelspannung und Gas) liegen und vor einem Eigentümerwechsel an eine Privatperson sind die vorhandenen Anlagen und Leitungen durch eine Grunddienstbarkeit zu sichern sind, wurde bereits mit der „Entwurfsplanung“ seitens der Gemeinde Siek zur Kenntnis genommen und durch Übernahme dieser Sachverhalte in die Planbegründung zur Beachtung im Rahmen einer späteren Vorhabenrealisierung an den Träger des Vorhabens weitergegeben. Gleichzeitig sind diese Belange im Rahmen der Bauleitplanung nachgeordneten Erschließungsplanung entsprechend zu berücksichtigen.  
und

Ein städtebaulicher bzw. planungsrechtlicher Ergänzungs- bzw. Konkretisierungsbedarf ergibt sich entsprechend dem vorangestellten Abwägungsvorschlag somit nicht.

Die Planbegründung kann zu dem Themenbereich „Ver- und Entsorgung“ in der endgültigen Planfassung unverändert bleiben.



Abwägungsvorschlag der Gemeinde Siek  
zum 2. Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Gewerbegebiet Siek - Jacobsrade“  
zu Stellungnahmen der von der Planung berührten Nachbargemeinde, Behörden und sonstiger Planungsträger nach § 4 Abs. 2 BauGB

Hamburger Wasserwerke GmbH, Postfach 26 14 55, 20504 Hamburg

Büro für integrierte Stadtplanung  
Scharlibbe  
Hauptstraße 2b  
24613 Aukrug

Bereich K 12 – Erschließungen und  
Baurechtsverfahren  
Ansprechpartner Herr Syllwasschy  
Besucheradresse Billhürner Deich 2  
20539 Hamburg  
Telefon 040/7888 - 82129  
Telefax 040/7888 - 182199  
E-Mail carsten.syllwasschy  
@hamburgwasser.de

Datum 19.06.2014

Unser Zeichen:

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:  
15.07.2014

Unsere Nachricht vom:

#### 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 der Gemeinde Siek

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das o.g. Vorhaben werden seitens der Hamburger Wasserwerke GmbH keine Einwendungen erhoben.

Bei Tiefbauarbeiten in der Nähe unserer Anlagen ist der Abstand entsprechend des Merkblattes einzuhalten. Eine Gefährdung unserer Anlagen ist auszuschließen.

Wir beabsichtigen die Versorgungsleitung auf dem Grundstück außer Betrieb zu nehmen und gleichzeitig das Eigentum daran aufzugeben. Bitte setzen Sie sich rechtzeitig vor dem Rückbau der Straße Jacobsrade mit unserem zuständigen Netzbetrieb Nord, Streekweg 63, Tel: 7888-33610 in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen

HAMBURG WASSER  
Zentrale Grundsatzangelegenheiten

i. A.  
(Syllwasschy)

#### Beschlussvorschlag:

Die Feststellung und die Ausführungen der **Hamburger Wasserwerke GmbH** werden im Rahmen der erneuten Behörden- und Trägerbeteiligung zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

#### Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung nimmt die Feststellung der Hamburger Wasserwerke GmbH, dass keine Einwendungen gegen die im 2. Entwurf vorgelegte gemeindliche Planung bestehen, zur Kenntnis.

Der Hinweis auf Einhaltung erforderlicher Sicherheitsabstände zum Ausschluss von Gefährdungen bestehender Anlagen wird seitens der Gemeinde Siek zur Kenntnis genommen. Dieser Sachverhalt ist in der der B-Plan-Änderung nachgeordneten Erschließungsplanung in dem erforderlich werdenden Maße durch den Träger des Vorhabens bzw. des mit der Erschließung Beauftragten zu beachten.

Der Hinweis zur außer Betriebnahme der Versorgungsleitung auf dem Grundstück wird zur Beachtung an den Träger des Vorhabens weiter gegeben; ggf. erforderliche Regelungen sind in den zuschließenden Erschließungsvertrag aufzunehmen.

Ein planungsrechtlicher bzw. städtebaulicher Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf besteht entsprechend dem Vorangestellten somit nicht.

Die Planbegründung kann zu dem Themenbereich „Ver- und Entsorgung“ in der endgültigen Planfassung unverändert bleiben.



Abwägungsvorschlag der Gemeinde Siek  
zum 2. Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Gewerbegebiet Siek - Jacobsrade“  
zu Stellungnahmen der von der Planung berührten Nachbargemeinde, Behörden und sonstiger Planungsträger nach § 4 Abs. 2 BauGB

Deutsche Telekom Technik GmbH  
Fackenburger Allee 31, 23554 Lübeck

Dipl.-Ing. P. Scharlibbe  
Hauptstr. 2b

24613 Aukrug

Ihre Referenzen Schreiben vom 15.07.2014  
Ansprechpartner PTI 11, PB L Lübeck, Roland Block  
Durchwahl 0451 / 488 - 2053  
Datum 15. August 2014  
Betrifft Gemeinde Siek, 6. Änderung des B-Planes Nr. 17, GG Sieg-Jacobsrade

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:  
Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.  
  
Philipp Zuhmann

i.A.  
  
Roland Block

Beschlussvorschlag:

Die Feststellung der **Deutschen Telekom Technik GmbH** werden im Rahmen der erneuten Behörden- und Trägerbeteiligung zur Kenntnis genommen.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung nimmt die Feststellung der Telekom, dass keine Bedenken gegen die im 2. Entwurf vorgelegte gemeindliche Planung bestehen, zur Kenntnis.

Ein planungsrechtlicher bzw. städtebaulicher Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf besteht entsprechend dem Vorangestellten somit nicht.

Die Planbegründung kann zu dem Themenbereich „Ver- und Entsorgung“ in der endgültigen Planfassung unverändert bleiben.



Abwägungsvorschlag der Gemeinde Siek  
zum 2. Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Gewerbegebiet Siek - Jacobsrade“  
zu Stellungnahmen der von der Planung betroffenen Nachbargemeinde, Behörden und sonstiger Planungsträger nach § 4 Abs. 2 BauGB

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie |  
Postfach 71 26 | 24171 Kiel

**BIS S**  
**Stadtplanung**  
Dipl.-Ing. Peter Scharlibbe  
für die Gemeinde Siek  
Hauptstraße 2b  
24613 Aukrug

Ihr Zeichen: Hr. P. Scharlibbe  
Ihre Nachricht vom: 15.07.2014  
Mein Zeichen: VII 415-553.72-02-069  
Meine Nachricht vom: /

Sabine Bülck  
Sabine.Buelck@wimi.landsh.de  
Telefon: 0431 968-4626  
Telefax: 0431 988-617-4626

nachrichtlich:  
Landrat  
des Kreises Stormarn  
- Kreisplanungsamt -  
- Straßenverkehrsbehörde -  
23843 Bad Oldesloe

LBV – SH  
Niederlassung Lübeck  
Jerusalemsberg 9  
23568 Lübeck

8. August 2014

**6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Siek**  
hier: Beteiligung gem. § 4 (2) und § 3 (2) BauGB

Gegen die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Siek bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht nur dann keine Bedenken, wenn meine Stellungnahmen Az.: VII 414 553.72-62-069 vom 10.05.2012 bzw. 06.08.2013 vollinhaltlich berücksichtigt werden.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.

Hinrichsen

Anlage 1

Beschlussvorschlag:

Mit Verweis auf die im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach § 4 (1) und nach § 4 (2) BauGB abgegebene Stellungnahme vom 10.05.2012 und 06.08.2013 werden die Ausführungen des **Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes S-H** im Rahmen der erneuten Behörden- und Trägerbeteiligung zur Kenntnis genommen.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis, dass das MWAVT im Rahmen des erneuten Beteiligungsverfahrens nach § 4 (2) BauGB zum 2. Entwurf auf die zuvor im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach § 4 (1) und (2) BauGB aufgegebenen Stellungnahmen verwiesen hat und vollinhaltlich aufrecht erhält.

Die Gemeinde Siek hat im Rahmen der beiden zuvor durchgeführten Beteiligungsverfahren die Anregungen und Ausführungen des MWAVT in den jeweiligen Abwägungsprozess und die gemeindliche Abwägung eingestellt. Die Anregungen aus der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB wurden in den Entwurf eingearbeitet (vgl. **Anlage 3**, Seite 16 + 17). Die Anregung aus der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB hat die Gemeinde Siek entsprechend einer gutachterlichen Abwägung zu dem durch diese B-Plan-Änderung zu erwartenden Verkehrsaufkommen in die Abwägung eingestellt (vgl. **Anlage 2**, Seite 11 + 12).

Neue Gesichtspunkte oder neues Abwägungsmaterial wurde seitens des MWAVT mit dem erneuten Beteiligungsverfahren zum 2. Entwurf nicht vorgebracht, so dass die vorgenommene gemeindliche Abwägung im Rahmen der Gesamtabwägung mit dem Satzungsbeschluss bestätigt.

Ein planungsrechtlicher bzw. städtebaulicher Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf besteht entsprechend dem Vorangestellten somit nicht.

Die Planbegründung kann zu dem Themenbereich „Verkehr“ unverändert bleiben, da keine neuen Gesichtspunkte bzw. Abwägungsmaterial zu berücksichtigen sind.



Abwägungsvorschlag der Gemeinde Siek  
zum 2. Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Gewerbegebiet Siek - Jacobsrade“  
zu Stellungnahmen der von der Planung betroffenen Nachbargemeinde, Behörden und sonstiger Planungsträger nach § 4 Abs. 2 BauGB

## Kreis Stormarn

Der Landrat  
Fachdienst Planung und Verkehr



Kreis Stormarn • Der Landrat • 23840 Bad Oldesloe

**Büro für integrierte Stadtplanung**  
Heidi Scharlibbe  
Hauptstraße 2b  
24631 Aukrug

**Zentrale:**  
Stormarnhaus, Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe  
Tel.: 0 45 31 / 1 50 - 0, Fax: 0 45 31 / 8 47 34  
Internet: www.kreis-stormarn.de

**Geschäftszeiten:**  
Mo., Di., Do. + Fr. 08.30 - 12.00 Uhr  
Do. 14.00 - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung

**Auskunft erteilt:**  
Thorsten Kuhlwein  
Mommsenstraße 14, 23843 Bad Oldesloe  
Gebäude: F, Raum: 265  
Tel.: 0 45 31 / 160 - 1476, Fax.: 0 45 31 / 160 77 1476  
E-Mail: t.kuhlwein@kreis-stormarn.de  
Aktenzeichen: 52/104

05. August 2014

Gemeinde Siek  
6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17  
Schreiben des Büros für integrierte Stadtplanung vom 15.07.2014

- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange gemäß  
 § 3 Abs. 2 BauGB  
 § 34 Abs. 6 BauGB  
 erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
 i.V.m. § 13 a Abs. 2 BauGB

Von der öffentlichen Auslegung vom 21.07.2014 bis 20.08.2014 des Entwurfes des o. a. Bauleitplanes mit Stand 27.05.2014 habe ich Kenntnis genommen.

- Gegen den Entwurf des o. a. Planes werden meinerseits keine Bedenken erhoben.  
 Hierzu gebe ich die beiliegende Stellungnahme ab.

Im Auftrag

Thorsten Kuhlwein

Anlage 1

### Beschlussvorschlag:

Die Feststellung und der Hinweis des **Landrates des Kreises Stormarn, Fachdienst Planung und Verkehr** im Rahmen der erneuten Behörden- und Trägerbeteiligung zur Kenntnis genommen.



Abwägungsvorschlag der Gemeinde Siek  
zum 2. Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Gewerbegebiet Siek - Jacobsrade“  
zu Stellungnahmen der von der Planung betroffenen Nachbargemeinde, Behörden und sonstiger Planungsträger nach § 4 Abs. 2 BauGB

---

52/104

Bad Oldesloe, den 05. August 2014

**Stellungnahme**

als Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13a BauGB  
zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Siek

Planstand: 27.05.2014

Mit dieser Planung beabsichtigt die Gemeinde Erweiterungsmöglichkeiten für das LIDL-Zentrallager im Bereich des angrenzenden Gewerbegebietes „Jacobsrade“ zu ermöglichen.

Generelle Bedenken gegen die Planung bestehen nicht mehr. Folgender Hinweis ist mitzuteilen:

**Immissionsschutz (Fachdienst Gesundheit des Kreises Stormarn)**

In der erneuten Vorlage des B-Plans 17, 6. Änderung bewertet der Gutachter die Lärmsituation, insbesondere die Reflexion des Verkehrslärms der BAB an dem Gebäude der Lagerhalle, als nicht problematisch, und sieht keine Notwendigkeit zu weiteren Lärmschutzmaßnahmen. Auch die Lärmemission des täglichen Arbeits- und Verkehrslärm auf/ aus dem Hallengebiet wird als vernachlässigbar bewertet.

Der Fachdienst Gesundheit empfiehlt trotz der Bewertung des Gutachters, die Lärmschutzwand diesseits des Hallengeländes zu erhöhen und im Bereich des Anbaus zu erweitern, damit weder die besagten Reflexionen noch Lärmemissionen aus dem Hallengelände auf die umliegenden Wohngebiete einwirken.

**Begründung zum Beschlussvorschlag:**

*Die Gemeindevertretung nimmt zunächst die Feststellung, dass generelle Bedenken gegen die im 2. Entwurf vorgelegte gemeindliche Planung, zur Kenntnis und nimmt den vorgetragenen fachtechnischen Hinweis in die gemeindliche Abwägung wie folgt einstellen.*

*Der Hinweis, den (bestehenden) Lärmschutzwall zu erhöhen und im Bereich des Plangeltungsbereiches zu verlängern, wird seitens der Gemeinde Siek zur Kenntnis genommen; jedoch in dem vorgetragenen Maße nicht berücksichtigt. Ein Planungs- und Regelungserfordernis ergibt sich aus der gutachterlichen Lärmuntersuchung nicht. Gleichwohl wird der heutige Lärmschutzwall im Sinne eines Landschaftswalles zur optischen Abgrenzung des GE-Gebietes gegenüber der BAB A1 verlängert, der entsprechend der gutachterliche Stellungnahme hierzu jedoch keine wesentliche Abschirmfunktion übernehmen wird.*

*Ein planungsrechtlicher bzw. städtebaulicher Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf besteht entsprechend dem Vorangestellten somit nicht.*

*Die Planbegründung kann entsprechend dem vorangestellten Abwägungsvorschlag zu dem Themenbereich „Immissionsschutz“ unverändert bleiben.*



Abwägungsvorschlag der Gemeinde Siek  
zum 2. Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Gewerbegebiet Siek - Jacobsrade“  
zu Stellungnahmen der von der Planung berührten Nachbargemeinde, Behörden und sonstiger Planungsträger nach § 4 Abs. 2 BauGB

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt  
und ländliche Räume des Landes  
Schleswig-Holstein



Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume  
Schwartauer Landstraße 11 - 23554 Lübeck

Büro für integrierte Stadtplanung  
Scharlibbe  
Hauptstr. 2b  
24613 Aukrug

Technischer Umweltschutz  
Regionaldezernat Südost

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 15.07.2014  
Mein Zeichen: 307612  
Meine Nachricht vom:

Andreas Reincke  
e-mail: andreas.reincke@llur.landsh.de  
Telefon: 0451 4706-225  
Telefax: 0451 4706-210

30.07.2014

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**  
Bebauungsplan Nr. 17, 6. Änd. „Gewerbegebiet Siek – Jakobsrade“

Sehr geehrter Herr Scharlibbe,

zu den mir vorgelegten o. g. Planungsunterlagen habe ich aus der Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken.

Bei Planänderungen und Ergänzungen bitte ich um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile.

Mit freundlichem Gruß

  
Andreas Reincke

Beschlussvorschlag:

Die Feststellung des **Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H (LLUR) - Technischer Umweltschutz** im Rahmen der erneuten Behörden- und Trägerbeteiligung zur Kenntnis genommen.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung nimmt die Feststellung des LLUR (Technischer Umweltschutz) im Rahmen des erneuten Beteiligungsverfahrens nach § 4 (2) BauGB, dass keine Bedenken aus Sicht des Immissionsschutzes gegen die im 2. Entwurf vorgelegten gemeindlichen Planungsabsichten bestehen, zur Kenntnis.

Ein planungsrechtlicher bzw. städtebaulicher Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf besteht entsprechend dem Vorangestellten somit nicht.

Die Planbegründung kann entsprechend dem vorangestellten Abwägungsvorschlag zu dem Themenbereich „Immissionsschutz“ unverändert bleiben.



Abwägungsvorschlag der Gemeinde Siek  
zum 2. Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Gewerbegebiet Siek - Jacobsrade“  
zu Stellungnahmen der von der Planung berührten Nachbargemeinde, Behörden und sonstiger Planungsträger nach § 4 Abs. 2 BauGB

**Scharlibbe**

Von: Winkler Matthias [winkler@hvv.de]  
Gesendet: Donnerstag, 24. Juli 2014 11:31  
An: bis-scharlibbe@web.de  
Cc: Dahmen, Nils  
Betreff: B-Plan Siek 17, 6. Änderung - Verschickung vom 15.07.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen die Überarbeitungen und Ergänzungen im Begründungstext des o.g. Planverfahrens bzw. die Abwägung unserer Stellungnahmen vom 22.07.2013 und vom 16.05.2012 zur Kenntnis und haben keine weiteren Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Winkler  
Bereich Schienenverkehr/Planung

Hamburger Verkehrsverbund GmbH  
Steindamm 94 | 20099 Hamburg | Germany  
Telefon: (040) 32 57 75 - 452 | Fax: (040) 32 57 75 - 820  
E-Mail: [info@hvv.de](mailto:info@hvv.de) | Website: [www.hvv.de](http://www.hvv.de)

Geschäftsführer: Lutz Aigner (Sprecher) | Dietrich Hartmann  
Aufsichtsratsvorsitzender: Staatsrat Andreas Rieckhof  
Amtsgericht Hamburg HRB 10 497 | ID-Nr. DE 179 732 501

Beschlussvorschlag:

Die Feststellung des **Hamburger Verkehrsverbundes GmbH** im Rahmen der erneuten Behörden- und Trägerbeteiligung zur Kenntnis genommen.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung nimmt die Feststellung des HVV im Rahmen des erneuten Beteiligungsverfahrens nach § 4 (2) BauGB, dass unter Berücksichtigung der gemeindlichen Abwägung zu den Stellungnahmen aus den beiden zuvor durchgeführten Beteiligungsverfahren keine weiteren Anmerkungen zu den im 2. Entwurf vorgelegten gemeindlichen Planungsabsichten vorgetragen werden, zur Kenntnis.

Ein planungsrechtlicher bzw. städtebaulicher Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf besteht entsprechend dem Vorangestellten somit nicht.

Die Planbegründung kann entsprechend dem vorangestellten Abwägungsvorschlag zu dem Themenbereich „Verkehr-ÖPNV“ unverändert bleiben.



Abwägungsvorschlag der Gemeinde Siek  
zum 2. Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Gewerbegebiet Siek - Jacobsrade“  
zu Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände nach § 4 Abs. 2 BauGB

**Von:** Barbara Bertram [barbara.bertram1@gmail.com]  
**Gesendet:** Montag, 25. August 2014 23:35  
**An:** BIS-Scharlibbe@web.de  
**Cc:** Klaus Graeber; Silke Jürgensen  
**Betreff:** Gemeinde Siek, 6. Änderung des BP Nr.17 – Gewerbegebiet Siek-Jacobsrade

Absender: BUND-LV-SH/Kreisgruppe Stormarn; Sachbearbeiterin Barbara Bertram Az.BUND  
OD-2012-157-1

NABU-LV-SH; Sachbearbeiter Klaus Graeber

Betr.: Gemeinde Siek; 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Gewerbegebiet Siek-  
Jacobsrade";

hier: Erneute Beteiligung - erneute öffentliche Auslegung.

Schreiben Büro für integrierte Stadtplanung Scharlibbe BIS-S vom 15.07.2014 Wentorf,  
25.08.14 Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Scharlibbe, wir danken für  
die weitere Beteiligung an o.a.Verfahren, das jetzt wohl seine endgültige Plan-Fassung  
erhält.

Wir haben keine Bedenken und Anregungen aus Sicht eines  
Naturschutzverbandes: Im Gegenteil bewirkt offenbar die Neuplanung des Redders  
(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach LUVPG; s. 2.3 der  
Begründung) eine Vergrößerung der Grünfläche, Erhalt der Bäume und einen ausreichenden  
Ersatz des betroffenen Knickabschnitts. So bleibt wohl innerhalb des umfangreichen,  
versiegelten und überbauten Gewerbegebiets jedenfalls ein kleiner Bereich zum Erholen  
für die Berufstätigen und Arbeiter in der Mittagspause. Bitte schreiben Sie uns bei  
Gelegenheit, wie der Hansdorfer Weg, der ja wohl im Redder geführt wurde, jetzt nach  
Norden weitergeführt wird; wird er eine Asphalt-Straße oder führt er als entsiegelter  
Fußweg weiter? Dies ist ein wichtiger Belang für die Umgebung.

Die Frage, ob ein Unternehmen eine derart große Fläche für sein Zentral-Lager benötigt  
und auch erhält, ist keine Frage, zu der wir hier Stellung nehmen. Die Gemeinde Siek  
sollte bei derartigen Entscheidungen an den großen Umfang des täglichen  
Flächenverbrauchs auch in S-H. denken.

Mit freundlichen Grüßen,  
Barbara Bertram

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen und Hinweise des **BUND LV S-H / Kreisgruppe Stormarn** werden im Rahmen der erneuten Behörden- und Trägerbeteiligung zur Kenntnis genommen.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung nimmt die Ausführungen des BUND / Kreisgruppe Stormarn, dass keine Bedenken und Anregungen aus Sicht des Naturschutzverbandes zu der im 2. Entwurf vorgelegten gemeindlichen Planung bestehen, zur Kenntnis.

Die Ausführungen zu den mit der B-Plan-Änderung erforderlich werdenden Kompensationsmaßnahmen und den zu erwartenden positiven Wirkungen, insbesondere auch auf die Erholungsfunktion innerhalb eines GE-Gebietes werden seitens der Gemeinde Siek positiv entgegen genommen und spiegeln sehr gut die gemeindlichen Zielsetzungen in Bezug auf den Naturschutz und auf die Erholungsfunktion wieder.

Die Ausführungen und Fragestellungen zum Planungserfordernis werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Siek weist jedoch darauf hin, dass mit diesem Planvorhaben eine keine weitere Flächenversiegelung im Außenbereich vorbereitet wird, sondern vorhandene Gewerbe- und Straßenflächen für dieses Vorhaben innerhalb des Gewerbebestandes genutzt werden.

Ein planungsrechtlicher bzw. städtebaulicher Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf besteht entsprechend dem Vorangestellten somit nicht.

Die Planbegründung kann entsprechend dem vorangestellten Abwägungsvorschlag zu dem Themenbereich „Natur und Landschaft“ unverändert bleiben.

Abwägungsvorschlag der Gemeinde Siek  
zum 2. Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Gewerbegebiet Siek - Jacobsrade“  
zu Stellungnahmen privater Personen nach § 3 Abs. 2 BauGB



Amt Siek  
Hauptstraße 49  
22962 Siek

(1)

Vorab fristwährend per Telefax: 04107-889388

Sekretariat: Frau Gödke  
Durchwahl: 040/30 62 4-228  
Telefax: 040/30 62 4-222  
E-Mail: [anabel.goedke@mohrpartner.de](mailto:anabel.goedke@mohrpartner.de)

Hamburg, 20.08.2014  
Az: 00373/13 6/X/RN  
(Az. bitte stets angeben)

**6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17**

„Gewerbegebiet Siek – Jacobsrade“

hier: Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage der Ihnen bereits bekannten Bevollmächtigungen der ACR GmbH und der Dethloff GbR nehmen wir für unsere Mandanten im Rahmen der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung wie folgt Stellung zu der geänderten Planung:

Die Änderungen der Planungen betreffen mit Blick auf die Belange unserer Mandanten lediglich die optimierte Positionierung der Wendeplatzanlage.

Soweit die Planung im Übrigen unverändert geblieben ist, wiederholen und bekräftigen wir die Einwendungen vom 09.08.2013, deren Inhalt wir ausdrücklich auch zum Gegenstand dieser Stellungnahme erklären.

**Anlage 1**

Beschlussvorschlag:

Die von der **privaten Person (1)** im Rahmen der abgegebenen Stellungnahme vorgetragene Anregungen und Hinweise werden im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung zu den geänderten Teilen der Planung zur Kenntnis genommen und nicht berücksichtigt.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung nimmt die Anregungen und Ausführungen der privaten Person (1) zur Kenntnis und wird die darin enthaltenen Ausführungen und Anregungen sowie Bedenken in die gemeindliche Abwägung zum 2. Entwurf im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB wie folgt einstellen.

Die Gemeindevertretung nimmt den Verweis und Bekräftigung der zum Entwurf vorgetragene Anregungen und Bedenken zur Kenntnis und verweist auf die gemeindliche Abwägung hierzu (**Anlage 2**, Seite 16 bis 29). Gegenstand der gemeindlichen Abwägung sind Anregungen zu den Planänderungen im Rahmen der 2. Entwurfsplanung im Zuge der erneuten öffentlichen Auslegung. Mit dem Satzungsbeschluss wird die gemeindliche Abwägung zu den Anregungen und Stellungnahmen aus der zuvor durchgeführten Beteiligungsverfahren (Entwurf) bekräftigt und als Gesamtabwägung beschlossen.

Abwägungsvorschlag der Gemeinde Siek  
zum 2. Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Gewerbegebiet Siek - Jacobsrade“  
zu Stellungnahmen privater Personen nach § 3 Abs. 2 BauGB



Die dagegen im Abwägungsvorschlag mit Stand vom 27.05.2014 angeführten Argumente überzeugen nicht. Im Einzelnen:

(1)

1. Die Einwände gegen die geplante Sackgassenlösung werden im Abwägungsvorschlag im Wesentlichen mit dem Argument zurückgewiesen, das Grundstück bleibe hinreichend erschlossen, und die Wendeplatzanlage sei hinreichend dimensioniert.

Insoweit erkennt der Abwägungsvorschlag indes, dass es rechtlich einen Unterschied macht, ob es – nur – um eine bauplanungsrechtlich hinreichende Erschließung oder um den abwägungsrelevanten Entzug einer durch den aktuell gültigen Plan geschaffenen konkreten und günstigen Erschließungssituation geht. Insoweit haben unsere Mandanten zutreffend dargelegt, dass der aktuell gültige Bebauungsplan erkennbar dem Grundkonzept einer verkehrstechnisch günstigen Ringstraßenerschließung folgt, die mit der Planänderung aufgegeben werden soll. Das ist für alle Gewerbetreibenden eine Verschlechterung ihrer durch den gültigen Plan geschaffenen Eigentums- und Betriebssituation, die allenfalls mit einer fehlerfreien Abwägung der Verschlechterung in Relation zu gegenläufigen planerischen Gründe gerechtfertigt werden könnte. Hinzu kommt im Übrigen, dass durch die Unterbrechung der Ringstraßensituation die Abstände zwischen Feuerlöschteichen und befahrbaren Verkehrsflächen zu groß geworden sind. Die dazu erwogene Lösung mit Lidl hält bauplanungsrechtlicher Kontrolle nach Überzeugung des Unterzeichners nicht stand.

An einer fehlerfreien Abwägung fehlt es daher noch immer. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass durch den Plan – wie schon dargelegt – allein ein einziges Gewerbeunternehmen bevorzugt werden soll, das bereits derzeit über beträchtliche Flächen am Ort verfügt. Seine Bevorzugung geht verkehrstechnisch und in den schon dargelegten übrigen Aspekten zulasten der übrigen Gewerbetreibenden. Das lässt sich unter dem Gesichtspunkt einer näherungsweise Gleichbehandlung der Grundstückseigentümer im Plangebiet in dieser Reichweite schwerlich rechtfertigen. Insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass die mit der seinerzeitigen Vermarktung der Plangrundstücke beauftragte Vermarktungsgesellschaft die Vorteile des Verkehrskonzepts ganz hervorgehoben beworben hatte und diese Vorteile einer der

*Die gemeindliche beschlossene Abwägung zu der Stellungnahme der privaten Person (1) aus der Beteiligung zum Entwurf ist und kann nicht Gegenstand der gemeindlichen Abwägung zum 2. Entwurf sein, da der erneute Entwurfs- und Auslegungsbeschluss auch nur zu den geänderten Teilen der Planung erfolgt ist.*

- zu 1. *Auf die Ausführungen der gemeindlichen Abwägung zu den im Rahmen der öffentlichen Auslegung hierzu vorgetragene Anregungen wird verwiesen (vgl. Anlage 2, Seite 17 bis 20) und diese mit der Gesamtabwägung zum Satzungsbeschluss bekräftigt. Neue Gesichtspunkte außerhalb der Planänderung des 2. Entwurfs wurden nicht vorgetragen.*

*Die Unterbrechung der Ringerschließung erzeugt, ggf. auch unter Nutzung der neuen Leitungstrasse, keine längeren Lauf- und Fahrbewegung als bisher. Anderslautende Planauffassungen wurden seitens der Freiwilligen Feuerwehr und des Kreises Stormarn im Rahmen des erneuten Beteiligungsverfahrens der Gemeinde Siek nicht zur Kenntnis gegeben.*

*Auch hier wird auf die Ausführungen der gemeindlichen Abwägung zu den im Rahmen der öffentlichen Auslegung hierzu vorgetragene Anregungen wird verwiesen (vgl. Anlage 2, Seite 17 bis 20) und diese mit der Gesamtabwägung zum Satzungsbeschluss bekräftigt. Neue Gesichtspunkte außerhalb der Planänderung des 2. Entwurfs wurden nicht vorgetragen.*

*Eine einseitige oder übermäßige Benachteiligung durch die Stichstraßenerschließung kann die Gemeinde Siek nicht erkennen, da eine zielorientierte Anfahrbarkeit aus dem übergeordneten Straßennetz weiterhin besteht.*

Abwägungsvorschlag der Gemeinde Siek  
zum 2. Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Gewerbegebiet Siek - Jacobsrade“  
zu Stellungnahmen privater Personen nach § 3 Abs. 2 BauGB



(1)

Kaufentscheidungsgründe für unsere Mandanten waren. Das haben wir schon vorgetragen und muss hier daher nicht länger wiederholt werden.

2. Die als Erschwernis gerügten Rückwärtsfahrten und Einweisungserfordernisse werden im Abwägungsvorschlag mit dem Argument zurückgewiesen, sie resultierten aus der „betriebsbezogenen Gestaltung“ des Grundstücks und seien daher nicht Gegenstand der gemeindlichen Abwägung.

Dieses Argument hält rechtlicher Prüfung nicht stand. Denn die aktuelle Nutzung des Grundstücks entspricht den bauleitplanerischen Festsetzungen und ist formell und materiell vollständig rechtskonform. Erschwert eine Planänderung die plankonforme aktuelle Nutzung eines Grundstücks, ist das selbstverständlich abwägungsrelevant.

3. Den Einwand unserer Mandanten, die von ihnen zur plankonformen Erschließung des Grundstücks aufgewendeten Straßenbaukosten würden sich durch die Planänderung teilweise als nutzlos erweisen, weist der Abwägungsvorschlag mit dem Argument zurück, nachträgliche Änderungen der Erschließung blieben ohne Einfluss auf den einmal entstandenen Beitrag. Das aber führt ja gerade zu dem erhobenen Einwand und hat zur Folge, dass die Thematik abwägungsrelevant ist. Wäre es demgegenüber so, dass erschließungsbeitragsrechtlich eine teilweise Rückzahlung erfolgen würde, wäre das Problem nicht – zusätzlich-bauleitplanerisch abwägungsrelevant.
4. Die Gegenäußerung zur Rüge einer fehlerhaft abgeleiteten UVP-Pflicht überzeugt nicht. Sie beschränkt sich zu Unrecht auf die naturschutzfachlichen und -rechtlichen Fragen und stützt sich zudem zu Unrecht auf die Frage, ob die untere Naturschutzbehörde Einwendungen erhoben hat. Entscheidend ist demgegenüber, ob die Entscheidung der Gemeinde den rechtlichen Vorgaben des BauGB und des UVPG gerecht wird. Das ist nicht der Fall, weil die geplanten Änderungen, erst recht aber in der nötigen Gesamtschau des Plans insgesamt, zu erheblichen Umwelteinwirkungen führen müssen, wie sich schon aus der geplanten Di-

- zu 2. *Auf die Ausführungen der gemeindlichen Abwägung zu den im Rahmen der öffentlichen Auslegung hierzu vorgetragene Anregungen wird verwiesen (vgl. Anlage 2, Seite 20) und diese mit der Gesamtabwägung zum Satzungsbeschluss bekräftigt. Neue Gesichtspunkte außerhalb der Planänderung des 2. Entwurfs wurden nicht vorgetragen.*

*Da, wie in der o. g. gemeindlichen Abwägung, ausgeführt, keine Veränderungen an dem Straßenquerschnitt erfolgen, werden auch mit dieser B-Plan-Änderung keine planungsrechtliche Veränderungen an der Grundstückerschließung gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 17 herbeigeführt.*

- zu 3. *Auf die Ausführungen der gemeindlichen Abwägung zu den im Rahmen der öffentlichen Auslegung hierzu vorgetragene Anregungen wird verwiesen (vgl. Anlage 2, Seite 21) und diese mit der Gesamtabwägung zum Satzungsbeschluss bekräftigt.*

- zu 4. *Auf die Ausführungen der gemeindlichen Abwägung zu den im Rahmen der öffentlichen Auslegung hierzu vorgetragene Anregungen und auf die Ausführungen in der Planbegründung zur „Einzelfall-Vorprüfung“ wird verwiesen (vgl. Anlage 2, Seite 23 und 24) und diese mit der Gesamtabwägung zum Satzungsbeschluss bekräftigt.*

Abwägungsvorschlag der Gemeinde Siek  
zum 2. Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Gewerbegebiet Siek - Jacobsrade“  
zu Stellungnahmen privater Personen nach § 3 Abs. 2 BauGB



mensionierung der Lidl-Erweiterung und der insgesamt drohenden Verkehre ergibt.

(1)

5. Das Argument unserer Mandanten, es handele sich angesichts der Ungewissheit einer tatsächlichen Erweiterungsabsicht von Lidl um eine „Vorratsplanung“, weist der Abwägungsvorschlag auf Seite 25 mit sehr allgemeinen Ausführungen zur Arbeitsplatzsicherung zurück. Insoweit bleibt der Vorschlag eine Begründung dafür schuldig, welcher konkrete Zusammenhang zwischen den geplanten Festsetzungen und einer Arbeitsplatzsicherung bestehen könnte. Zudem meint der Vorschlag, die mangelnde Konkretisierung einer Erweiterungsabsicht stehe der Planrechtfertigung nicht entgegen, weil diese einer sich möglicherweise unterschiedlich entwickelnden Wirtschaftssituation folgen werde. Insoweit verkennt der Vorschlag, dass das Gewicht eines Ansiedlungsvorhabens umso gewichtiger ist, je konkreter es ist. Eine bloß vage Option dagegen ist von geringerem Gewicht und steht insbesondere den konkreten und sich zeitnah realisierenden Wertverlusten der übrigen Grundstückseigentümer im Plangebiet entgegen.
6. Die Zurückweisung des Vorschlags zur Schaffung einer Durchfahrtsmöglichkeit auf der neuen G-F-L-Trasse wird wenig konkret mit den Stichwörtern Fahrradien, Schleppkurven und Sicherheitstechnik begründet. Da diese Themen im Gespräch in der Gemeinde schon konkreter besprochen waren, bedürfte es insoweit auch einer konkreteren Begründung der Zurückweisung. Dabei wäre insbesondere zu begründen, weshalb die verkehrstechnischen Erschwernisse in der Zufahrtssituation in der geplanten Sackgasse abwägungsfehlerfrei hinnehmbar sein sollen, während etwaig nötige Abstriche in der Erschließung bei einer Durchfahrt nicht hinnehmbar sein sollen. Insoweit halten unsere Mandanten im Übrigen an ihrer Auffassung fest, dass Begegnungsverkehre von zwei LKW im Verschwenkungsbereich schräg vor dem Grundstück unserer Mandanten aktuell nicht möglich sind. Das liegt auch nach den Eindrücken des Unterzeichners vor Ort nahe.
7. Die Auffassung des Abwägungsvorschlags, dass die geplante 6. Änderung im Vergleich zum derzeit gültigen Plan zu keinen intensivierten Eingriffen in Natur und Landschaft führe,

zu 5. *Auf die Ausführungen der gemeindlichen Abwägung zu den im Rahmen der öffentlichen Auslegung hierzu vorgetragene Anregungen wird verwiesen (vgl. Anlage 2, Seite 25) und diese mit der Gesamtabwägung zum Satzungsbeschluss bekräftigt. Neue Gesichtspunkte außerhalb der Planänderung des 2. Entwurfs wurden nicht vorgetragen.*

*Zudem ist die Gemeinde Siek der Auffassung, dass es wesentlich ist für die Standortsicherung sowie für die Arbeitsplatzsicherung, wenn ein Betrieb Erweiterungsmöglichkeiten auf seinem Grundstück hat oder nicht. Diese bestehen auf dem heutigen Betriebsgrundstück nicht mehr und wären auch bei einer weiteren Neuansiedlung von Gewerbebetrieben südlich des Betriebes und östlich „Jacobsrade“ dann nicht mehr möglich.*

zu 6. *Auf die Ausführungen der gemeindlichen Abwägung zu den im Rahmen der öffentlichen Auslegung hierzu vorgetragene Anregungen wird verwiesen (vgl. Anlage 2, Seite 18) und diese mit der Gesamtabwägung zum Satzungsbeschluss bekräftigt. Neue Gesichtspunkte außerhalb der Planänderung des 2. Entwurfs wurden nicht vorgetragen.*

zu 7. *Auf die Ausführungen in der Planbegründung hierzu wird verwiesen.*

Abwägungsvorschlag der Gemeinde Siek  
zum 2. Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Gewerbegebiet Siek - Jacobsrade“  
zu Stellungnahmen privater Personen nach § 3 Abs. 2 BauGB

---



teilen wir nicht.

8. Soweit eigentumsrechtlich relevante Beschränkungen der Nutzungen und andere Festsetzungen im Plangebiet kritisiert werden, weist der Abwägungsvorschlag diese auf Seite 28 mit dem Argument zurück, diese seien aus dem Ausgangsplan übernommen. Damit verkennt der Vorschlag indes den Umstand, dass sich anlässlich einer Planänderung mit der massiven Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten eines Gewerbetreibenden notwendig die Frage stellt, ob die bisherigen Beschränkungen für die übrigen Nutzer noch planerisch und insbesondere unter Gleichbehandlungsgrundsätzen zu rechtfertigen sind. Unterbleibt anlässlich derartiger Einwände eine erneute Prüfung, wäre das aus unserer Sicht abwägungsfehlerhaft.

Mit freundlichen Grüßen,

**(1)**

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

- zu 8. *Auf die Ausführungen der gemeindlichen Abwägung zu den im Rahmen der öffentlichen Auslegung hierzu vorgetragene Anregungen wird verwiesen (vgl. Anlage 2, Seite 28) und diese mit der Gesamt abwägung zum Satzungsbeschluss bekräftigt.*

*Ein planungsrechtlicher bzw. städtebaulicher Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf besteht entsprechend dem Vorangestellten nicht.*